

Gehört zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 480

Begründung

zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 480 - Buchholz - für den Bereich zwischen Düsseldorfer Landstraße, Sudetenstraße, Lindauer Straße und Kufsteiner Straße

I. Bedingt durch die Planung der Stadtbahn im o. a. Bereich wird eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 480 erforderlich.

An der Münchener Straße im Bereich des Stadtbahnhaltepunktes sollen zwei Bushaltebuchten ausgewiesen werden. Ferner soll die geplante Fußgängerunterführung Sudetenstraße auf die Südseite der Straße verlegt werden.

Bei der Planung der Schule muß die Hochlage der Stadtbahn berücksichtigt werden.

Die durch Planfeststellung nach § 28 Personenbeförderungsgesetz festgesetzte Stadtbahntrasse wird nachrichtlich übernommen, da sie zum Verständnis des Bebauungsplanes notwendig ist.

II. Durch Maßnahmen dieser Bebauungsplanänderung entstehen der Gemeinde folgende Kosten:

Grunderwerb	17 000,-- DM
Straßenbau	110 000,-- DM
Kanalisation	15 000,-- DM
	<hr/>
	142 000,-- DM
	=====

Rückerstattungen sind nicht zu erwarten.

Die städt. Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Diese Begründung gehört zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 480.
Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 19. November 1970



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Beigeordneter

Gebühren-Nr. 15.7 1977
12. JA 3 - 125.4 (Jbg. 480)
1. Änderung
Landesbaubehörde Ruhr